

Tabelle 1: Emissionsbegrenzungen für CP-Anlagen gemäß AEV Abfallbehandlung [27]

		Spalte I	Spalte II
		Anforderungen an Einleitungen in ein Fließgewässer	Anforderungen an Einleitung in eine öffentliche Kanalisation
<b>A.1 Allgemeine Parameter</b>			
1.	Temperatur	30 °C	35 °C
2.*	Toxizität a)		
2.1	Algentoxizität $G_A$	8	b)
2.2	Bakterientoxizität $G_L$	4	b)
2.3	Daphnientoxizität $G_D$	4	b)
2.4	Fischttoxizität $G_F$	2	b)
3.	Abfiltrierbare Stoffe c)	30 mg/L	150 mg/L
4.	pH-Wert	6,5 – 8,5	6,5 – 10,0
<b>A.2 Anorganische Parameter</b>			
5.	Aluminium ber. als Al	2,0 mg/L	durch abfiltrierbare Stoffe begrenzt
6.*	Arsen ber. als As	0,1 mg/L	0,1 mg/L
7.*	Barium ber. als Ba	5,0 mg/L	5,0 mg/L
8.*	Blei ber. als Pb	0,5 mg/L	0,5 mg/L
9.*	Cadmium ber. als Cd	0,1 mg/L	0,1 mg/L
10.*	Chrom-gesamt ber. als Cr	0,5 mg/L	0,5 mg/L
11.*	Chrom-VI ber. als Cr	0,1 mg/L	0,1 mg/L
12.*	Cobalt ber. als Co	1,0 mg/L	1,0 mg/L
13.	Eisen ber. als Fe	2,0 mg/L	durch abfiltrierbare Stoffe begrenzt
14.*	Kupfer ber. als Cu	0,5 mg/L	0,5 mg/L
15.*	Nickel ber. als Ni	1,0 mg/L	1,0 mg/L
16.*	Quecksilber ber. als Hg	0,01 mg/L	0,01 mg/L
17.*	Silber ber. als Ag	0,1 mg/L	0,1 mg/L
18.*	Zink ber. als Zn	2,0 mg/L	2,0 mg/L
19.*	Zinn ber. als Sn	2,0 mg/L	2,0 mg/L
20.*	Gesamtchlor ber. als $Cl_2$ d)	0,4 mg/L	0,4 mg/L

21.*	Ammonium ber. als N	10 mg/L e)	f)
22.	Chlorid ber. als Cl	durch Parameter Nr. 2 gegrenzt	-
23.*	Cyanid, leicht freisetzbar, ber. als CN	0,1 mg/L	0,1 mg/L
24.	Fluorid ber. als F	10 mg/L	20 mg/L
26.*	Nitrit ber. als N	1,0 mg/L	10 mg/L
27.	Phosphor-gesamt ber. als P	2,0 mg/L	-
28.	Sulfat ber. als SO <sub>4</sub>	-	g)
29.*	Sulfid ber. als S	0,1 mg/L	1,0 mg/L
30.	Sulfit ber. als SO <sub>3</sub>	1,0 mg/L	50 mg/L
<b>A3 Organische Parameter</b>			
31.	Ges. org. geb. Kohlenstoff, TOC ber. als C	40 mg/L	h)
32.	Chem. Sauerstoffbedarf, ber. als O <sub>2</sub>	120 mg/L	i)
33.	Biochem. Sauerstoffbedarf, BSB <sub>5</sub> , ber. Als O <sub>2</sub>	20 mg/L	-
34.*	Adsorb. org. geb. Halogene, (AOX) ber. als Cl	0,5 mg/L	1,5 mg/L
35.	Schwerflüchtige lipophile Stoffe	20 mg/L	150 mg/L
36.*	Summe der Kohlenwasserstoffe	10 mg/L	20 mg/L
37.*	Ausblasbare org. geb. Halogene (POX) ber. als Cl	0,1 mg/L	0,1 mg/L
38.*	Phenolindex ber. als Phenol	0,1 mg/L	10 mg/L
39.	Summe anionischer und nichtionischer Tenside	1,0 mg/L	keine Beeinträchtigung des Betriebes der öffentlichen Kanalisation- oder Abwasserreinigungsanlagen
40.*	Summe d. flücht. aromat. Kohlenwasserstoffe Benzol, Toluol und Xylol und Ethylbenzol (BTXE)	0,1 mg/L	0,1 mg/L

\* Gefährliche Abwasserinhaltsstoffe

- a) Bei der Auswahl (§ 4 Abs. Erster Satz AAEV) des Toxizitätstests für die Abwasserüberwachung ist darauf zu achten, dass mit dem eingesetzten Testorganismus die empfindlichste Gruppe von Wasserorganismen berücksichtigt wird, die durch die Inhaltsstoffe des Abwassers gemäß § 1 Abs. 2 geschädigt werden kann. Der Parameter Nr. 2.4 (Fischtoxizität) ist im Rahmen der Fremdüberwachung gemäß § 4 Abs. 3 bei begründetem Verdacht oder konkretem Hinweis der fließgewässerschädigenden Wirkung einer Abwassereinleitung, nicht jedoch im Rahmen der Eigenüberwachung gemäß § 4 Abs. 2 einzusetzen.

- b) Eine Abwassereinleitung gemäß § 1 Abs. 2 darf keine Beeinträchtigungen der biologischen Abbauvorgänge in einer öffentlichen Abwasserreinigungsanlage hervorrufen.
- c) Die Festlegung für den Parameter abfiltrierbare Stoffe erübrigt eine Festlegung für den Parameter absetzbare Stoffe.
- d) Die Festlegung für den Parameter Gesamtchlor erübrigt eine Festlegung für den Parameter Freies Chlor.
- e) Bei biologischer Abwasserreinigung ist die Emissionsbegrenzung nur bei einer Abwassertemperatur größer 12 °C im Ablauf der biologischen Stufe der Abwasserreinigungsanlage einzuhalten. Die Abwassertemperatur von 12 °C gilt als unterschritten, wenn bei fünf Temperaturmessungen im Laufe eines Tages mehr als ein Messwert nicht größer als 12 °C.
- f) Die Emissionsbegrenzung ist im Einzelfall bei Gefahr von Geruchsbelästigungen oder bei Korrosionsgefahr für zementgebundene Werkstoffe im Bereich der öffentlichen Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlage festzulegen (ÖNORM B 2503, September 1992).
- g) Die Emissionsbegrenzung ist im Einzelfall in Abhängigkeit von den Baustoffen und den Mischungsverhältnissen in der öffentlichen Kanalisation festzulegen (ÖNORM B 2503, Sept. 1992).
- h) Die Einleitung von Abwasser gemäß § 1 Abs. 4 ist nur zulässig, wenn eine aerobe biologische Abbaubarkeit von größer als 60 % im Abbautest nachgewiesen wird. Die Anforderung gilt nicht, wenn das Abwasser gemäß § 1 Abs. 4 vor der Einleitung derart vorgereinigt wird, dass sein TOC-Gehalt nicht größer als 300 mg/L.
- i) Fußnote h) ist sinngemäß und mit der Maßgabe anzuwenden, dass der CSB-Gehalt des Abwassers nach der Vorreinigung nicht größer als 900 mg/L.

### 2.2.2.2.3 Indirekteinleitungsverordnung

Die Verordnung betreffend Abwassereinleitungen in wasserrechtlich bewilligte Kanalisationen (Indirekteinleitungsverordnung IEV) BGBl. II Nr. 222/1998 gilt für die Einleitung von Abwasser, dessen Beschaffenheit mehr als geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht.

Eine Indirekteinleitung ist vor Beginn dem Kanalisationsunternehmen unaufgefordert mitzuteilen und bedarf dessen Zustimmung. Die Mitteilung hat die in Anlage C enthaltenen Angaben zu enthalten, z. B. Herkunftsbereich des Abwassers, Inhaltsstoffe, einzuleitende Abwassermenge und Stofffrachten, maximale Abwassermenge (in m<sup>3</sup>/d und m<sup>3</sup>/h), maximale Tagesfrachten (in g/d) für gefährliche Inhaltsstoffe, usw. Der Indirekteinleiter hat dem Kanalisationsunternehmen in Abständen von längstens zwei Jahren einen Nachweis über die Beschaffenheit der Abwässer durch einen Befugten zu erbringen (§ 32b Abs. 3).

Eine wasserrechtliche Bewilligung (§ 114 WRG 1959) besteht für die in Anlage A dieser Verordnung genannten Herkunftsbereiche, darunter fällt auch die chemisch-physikalische Abfallbehandlung und die Überschreitung von Schwellenwerten (Anlage B) gemäß § 3 dieser Verordnung. Die Mitteilungspflicht bei Indirekteinleitung besteht immer.

Anlage B enthält die Schwellenwerte für Tagesfrachten gefährlicher Abwasserinhaltsstoffe. Werden diese überschritten, bedarf die Indirekteinleitung einer wasserrechtlichen Bewilligung. Einleitungen in eine Abwasserreinigungsanlage mit einem Bemessungswert von nicht größer als 1.000 EW<sub>60</sub>, sind die Schwellenwerte für die Tagesfrachten aus Anlage B